

PFARRE KOPFING im Innkreis
Friedhofs-Gebühren
gültig ab 1.1.2018
lt. Beschluss FA Finanzen vom 4.9.2017

Grabnutzungsgebühren für 10 Jahre	
Einfachgrab	€ 150,00
Doppelgrab	€ 300,00
Urnenerdgrab	€ 150,00
Urnennische	€ 150,00
Kindergrab	€ -

Graberwerbsgebühren (einmalig)	
für ein Neugrab	€ 100,00
Urnennischen-Neuerwerbsgebühr	€ 1.200,00

Friedhofbeilegungsgebühr	€ 50,00
Benützungsg Gebühr Leichenhalle	€ 60,00

Anmerkung:
 Die Friedhofsordnung liegt beim Kirchenhaupteingang
 und im Pfarrbüro zur öffentlichen Einsicht auf.



*Lambert Wiesbauer,
 Pfarradministrator*

Kirchenbehördliche Genehmigung:

Siehe Rückseite

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ

A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 64 / 20 12 LINZ, AM 22. SEP. 2017

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




Generalvikar



Anhang PFARRE KOPFING im Innkreis
zur Diözesanen Friedhofsordnung 2010
gültig ab 1.11.2017

1) Punkt V., Abs. 3., 6.:

Grundsätzlich werden im bestehenden und auch neuen Friedhof keine Gräfte zugelassen

2) Punkt VII., Abs. 2.:

Die Länge der Gräber auf dem neuen Friedhofsteil wird einheitlich mit 1,70 m festgelegt, auf dem alten Friedhofsteil mit 1,50 m.

Die Länge der Urnen-Erdgräber wird mit 1,20 m festgelegt.

3) Ergänzungen:

- a) Ab Inbetriebnahme des neuen Friedhofs gilt hinsichtlich Erdbestattungen folgende Einschränkung beim bestehenden Friedhof:
Bei einer stattgefundenen Erdbestattung innerhalb der letzten 10 Jahre ist nur mehr eine zusätzliche Erdbestattung möglich.
Ab dem Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung ist bei diesem Grab in den nächsten 10 Jahren keine weitere Erdbestattung mehr möglich.
- b) Mit Aktivierung des neuen Friedhofs besteht kein Anspruch mehr für ein neues Grab mit Erdbestattung beim bestehenden Friedhof.
Ausgenommen davon sind jedoch Neugräber mit ausschließlicher Urnenbestattung.
Dies bestimmt jedoch, dass auch Folgebestattungen bei diesem neuen Grab nur mehr mit Urnen möglich sind.
- c) Bei bereits vorhandenen Freiflächen oder künftigen Grabaufösungen wird beim bestehenden Friedhof an folgenden Standorten prinzipiell kein Neugrab (auch für Urnenbestattungen) mehr vergeben:
Standort I: durchgehend 3.Reihe
Standort III: durchgehend 3. und 6. Reihe
- d) Für beide Friedhofsteile gilt die verbindliche Auflage, dass nur verrottbare Urnen verwendet werden dürfen (Ausnahme bei Wandurnen).
- e) Sowohl für den bestehenden wie auch erweiterten Friedhof besteht ein generelles Reservierungsverbot.
- f) Der Absichtsplan wie auch der endgültige Gräberplan sowie die damit verbundenen Erkenntnisse bzw. Entscheidungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- g) Grundsätzlich wird festgehalten, dass hinsichtlich bestehendem Friedhof in keinsten Weise vorgesehen ist, diesen a` la longue gesehen stillzulegen.



Lambert Wiesbauer,
Pfarradministrator

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 64 / 20 12 LINZ, AM 22. SEP. 2017
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




Generalvikar